Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
BM-02 Personalverwaltung

BV/061/11

Drucksache Nr.

öffentlich

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Antrag nach § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Marienheide, auf Änderung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Rates und der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	**Sitzungstermin**	**Abstimmungsergebnis**		
		einst.	**Enth.**	**Gegen.**
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2011			
Rat	24.05.2011			

Finanzielle Auswirkungen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Einnahmen		**Ausgaben**	
Finanzplan		**Ergebnisplan**	
Kostenstelle		**Produkt**	

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 die Anträge des Ratsmitgliedes Holger Maurer nach § 16 der Geschäftsordnung des Rates vom 07.12.2010 auf Änderung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Rates und der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide einstimmig zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse (HFA und BPU) überwiesen. Die Anträge wurden bereits als Drucksache Nr. AT/037/11 für die Sitzung des Rates am 29.03.2011 zur Verfügung gestellt.

Zu 1. (Dieser Punkt wird auch in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 12.05.2011 – BV/047/11 – beraten.)

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h und § 7 Abs. 2 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung:

Gem. § 36 BauGB ist über die Zulässigkeit von folgenden Vorhaben im bauaufsichtlichen

Genehmigungsverfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden:

Ausnahmen und Befreiungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)
Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Dieses Beteiligungsrecht der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren dient der Gewährleistung der gemeindlichen Planungshoheit.

Vom Rat auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss übertragen sind die Entscheidungen über die Erteilung des Einvernehmens für

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß **§ 31 Abs 2 BauGB** und die **Zulassung von Ausnahmen** von **Veränderungssperren**
(§ 7 Abs. 2 Buchstabe g der Zuständigkeitsordnung)**;**

die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich – ausgenommen hiervon sind die gewerblichen Bauvorhaben -
(§ 7 Abs. 2 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung)

Zu beachten ist, dass im Jahr 2009 eine **Änderung der Zuständigkeitsordnung** vor dem Hintergrund erfolgte, dass eine behördenübergreifende Zielvereinbarung für eine wirtschaftsförderliche Ausrichtung der Genehmigungsverfahren von gewerblichen Investitionsvorhaben im Oberbergischen Kreis von allen Kommunen und auch von der Bezirksregierung Köln unterzeichnet worden ist. Mit dieser Vereinbarung strebt der Oberbergische Kreis an, innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Vorlage vollständiger und prüffähiger Bauvorlagen über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden. Die Kommunen haben sich durch ihren Beitritt verpflichtet, ihre Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens und ihre Stellungnahmen innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang der Bauantragsunterlagen in ihren Diensträumen zu entscheiden. **Um die Bearbeitung von 25 Arbeitstagen nicht zu gefährden, wurde die Entscheidung vom Rat auf den Bürgermeister übertragen** (§ 3 Abs. 2 Buchstabe h der Zuständigkeitsordnung).

Die Entscheidungen über die Erteilung des Einvernehmens für die

Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),
Zulassung von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)

werden seit jeher vom Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

§ 36 BauGB regelt als bundesgesetzliche Vorschrift nicht die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde, hierfür ist letztlich das Kommunalrecht maßgeblich.

Von wesentlicher Bedeutung für die **Verteilung der innergemeindlichen Zuständigkeit** im Beteiligungsverfahren ist die Tatsache, dass sich die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB in der Anwendung strikten Rechts erschöpft. Die Gemeinde hat nur zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den §§ 31, 33 – 35 BauGB vereinbar ist oder nicht.

Dazu hat sie den Sachverhalt unter die einschlägige Planungsnorm zu subsumieren. Eine planerische Gestaltungsfreiheit steht ihr nicht zu. Insbesondere ist es der Gemeinde nicht erlaubt, ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen, weil das beantragte Vorhaben ihren Planungsvorstellungen und –wünschen nicht entspricht.
Durch eine Versagung des Einvernehmens dürfen auch nicht etwaige gemeindliche Säumnisse bei der Aufstellung der Bauleitpläne korrigiert werden.

Die Bindungswirkung der negativen Entscheidung der Gemeinde für die Baugenehmigungsbehörde ist entfallen. Die Untere Bauaufsicht ist mithin nicht mehr gezwungen, ein an sich genehmigungsfähiges Bauvorhaben allein wegen des rechtswidrig verweigerten Einvernehmens abzulehnen.

Sollte die Gemeinde die §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Rahmen ihrer Beteiligung fehlerhaft anwenden, macht sie sich nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern wird durch die Ersetzung des rechtswidrig versagten Einvernehmens durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde korrigiert. Dies macht deutlich, dass die Entscheidung der Gemeinde nach § 36 BauGB Rechtsvollzug ist und **eine gemeindliche Planungsentscheidung nicht zulässt.**

Aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage wird daher empfohlen, die bisherige Verfahrensform beizubehalten.

Zu 2.

§ 14 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a der Zuständigkeitsordnung

Wie vom Antragsteller dargestellt kann der Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ als sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang von den Verwaltungsgerichten nachgeprüft werden. Die Abgrenzung der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ stellt sich in der Praxis immer wieder als schwierig dar und ist im Einzelfall abhängig zu machen u. a. von der Größe, der Finanzkraft und der Bedeutung der jeweiligen Kommune. Soweit die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach dem Geldwert erfolgen kann, empfiehlt sich, wie z. B. in § 3 Abs. 2 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide geschehen, entsprechende Wertgrenzen festzulegen. Allgemein kann zu diesem Begriff gesagt werden, dass hierunter die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte fallen, deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt (OVG NRW, Urt. v. 15.12.1969, OVGE Bd. 25, S. 187).
Da auch in der Muster-Hauptsatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes die Formulierung, dass der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden hat, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind, nicht mehr enthalten ist, bestehen auch verwaltungsseitig keine Bedenken, die gewünschten Anpassungen vorzunehmen.

Zu 3.

§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung

Bezüglich der Größe und Zusammensetzung des Ältestenrates kann der Auffassung des

Antragstellers gefolgt werden. Ggf. ist noch darüber zu befinden, ob, wenn wie in der derzeitigen Konstellation bei der FDP, wo die Stellvertretung des Bürgermeisters und der Fraktionsvorsitz auf ein und dieselbe Person entfallen, ein weiteres Ratsmitglied entsandt werden darf.

Zu 4.

§§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 und 29 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates

Bei den hier angesprochenen Punkten handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen. Verwaltungsseitig bestehen grundsätzlich keine Bedenken, diese vorzunehmen.

Zu 5.

§ 17 Abs. 2 und 3, jeweils Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht in § 50 Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich die offene Abstimmung vor. In Satz 4 dieser Vorschrift wird darauf verwiesen, dass aufgrund einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Zahl von Ratsmitgliedern namentlich abzustimmen ist. Den Antrag auf geheime Abstimmung hat der Gesetzgeber durch § 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW dagegen an das gesetzliche Quorum von **mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates** gebunden. Eine Unterschreitung kommt somit nicht in Betracht. Allenfalls kann in der Geschäftsordnung eine Anpassung nach oben (z. B. die Mehrheit der Mitglieder des Rates) vorgenommen werden. Da neben den gewählten Ratsmitgliedern auch der Bürgermeister Mitglied des Rates ist (siehe § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) wäre die Formulierung des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung richtigerweise von „Ratsmitglieder“ in **„Mitglieder des Rates“** zu ändern. Dies ist bei der derzeitigen Situation im Rat jedoch für die Praxis unerheblich, da sowohl bei einem Fünftel von 28 Ratsmitgliedern als auch bei einem Fünftel der insgesamt 29 Mitgliedern des Rates auf 6 aufzurunden ist.
Verwaltungsseitig wird die Auffassung vertreten es sowohl bei der geheimen als auch bei der namentlichen Abstimmung bei der Grenze von **einem Fünftel der Mitglieder des Rates** zu belassen und nur die entsprechende textliche Korrektur vorzunehmen.

Zu 6.

§ 29 Abs. 8 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates

Die Geschäftsordnung sieht die Zuleitung der Niederschriften an den Bürgermeister und die Ratsmitglieder vor. § 58 Abs. 7 Satz 2 GO NRW schreibt dagegen die Übersendung der Niederschriften an den Bürgermeister und die Ausschussmitglieder vor. Ausschussmitglieder sind neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern ggf. auch die Mitglieder mit beratender Stimme. Auch diesen ist daher die jeweilige Niederschrift zukommen zu lassen. Da gemäß § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen können, ist neben den Ratsmitgliedern die Zuleitung der Niederschriften auch an die stellvertretenden Mitglieder des jeweiligen Ausschusses

zulässig und ggf. auch wünschenswert, um z. B. für den Vertretungsfall eine bessere Information zu ermöglichen.
Verwaltungsseitig bestehen daher keine Bedenken, die vorgeschlagene Ergänzung vorzunehmen.

Eine Zusammenfassung der Änderungen getrennt nach Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates und Zuständigkeitsordnung ergibt sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 4. Hierin sind weitere redaktionelle Anpassungen enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Marienheide beschließt die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Hauptsatzung. Hierzu wird die in der Anlage 2 aufgeführte Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung erlassen und öffentlich bekannt zu geben.

Weiterhin beschließt der Rat die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung des Rates sowie der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide.

Uwe Töpfer Marienheide, 27.04.2011